

Satzung des Vereins „about:change“ e.V.

Stand: 31.08.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „about:change e.V.“
1. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - die Herstellung, Vermittlung und Aufrechterhaltung von Partnerschaften zum Austausch zwischen Menschen hierzulande und Menschen, die unter Verfolgung, Vertreibung und Unruhen leiden, um ein gegenseitiges Verständnis der jeweiligen Lebensverhältnisse zu erreichen,
 - begleitende Öffentlichkeitsarbeit
 - b) die Förderung der Hilfe für politisch Verfolgte, für Flüchtlinge und für Vertriebene; dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Menschen, ungeachtet ihrer politischen, religiösen oder sonstigen Zugehörigkeit,
 - materielle und finanzielle Unterstützung von politisch Verfolgten, Flüchtlingen und Vertriebenen in Krisengebieten der arabischen Welt und den angrenzenden Aufnahmeländern,
 - begleitende Öffentlichkeitsarbeit
 - c) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit; dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - die Unterstützung von Medienschaffenden in Krisengebieten bei der Herstellung und selbstorganisierten Vermarktung von Nachrichtenmaterial,
 - die Förderung von Initiativen und Projekten in Staaten im politischen Umbruch, die das Ziel verfolgen, Konflikte abzubauen und der Bevölkerung eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu ermöglichen.
 - begleitende Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und wendet sich mit seinem Anliegen an die Allgemeinheit.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die/der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese Entscheidung der Mitglieder ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, bei juristischen Person im Falle ihrer Insolvenz oder Auflösung. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, oder in grober oder wiederholter Weise gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins verstößt. Die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft eingezahlten Beiträge oder Spenden verbleiben im Vereinsvermögen.

§ 4 Beitrag

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ des Vereins über grundsätzliche Angelegenheiten, die sich auf den Zweck des Vereins beziehen. Sie findet regelmäßig statt, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder es von mindestens einem Drittel der Mitgliedern verlangt wird. Die Versammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
2. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstands.
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands.

- c) die Entlastung des Vorstands.
- d) der Ausschluss von Mitgliedern.
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, sofern ein solcher erhoben wird.
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

3. Beschlussfassung und Protokollierung

- a) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins, bei juristischen Personen ist jeweils ein/e Vertreter/in stimmberechtigt.
- b) Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen.
- c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- d) Eine Änderung der Satzung des Vereins, eine Änderung seiner Zwecke oder seine Auflösung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Er bleibt bis zur erfolgreichen Neuwahl von Vorstandspersonen im Amt.
2. Die Vorstandsmitglieder erledigen ihre Aufgaben gleichberechtigt in kollegialer und gemeinsamer Zusammenarbeit. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch jedes dieser Vorstandsmitglieder alleine vertreten werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, weitere Geschäftsführer/innen zu benennen und sie mit entsprechenden Vollmachten auszustatten.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Die Vorstandsmitglieder können für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene und tätigkeitsübliche Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung für Vorstandstätigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige "Bewegungstiftung", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

§ 9 Schiedsrichterliches Verfahren

1. In allen Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein und einzelnen Mitgliedern wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – ein Schiedsrichterliches Verfahren gemäß §§ 1025 ff Zivilprozessordnung (ZPO) verbindlich vorgeschrieben. Der ordentliche Rechtsweg ist in diesem Sinne ausgeschlossen, die Bestimmungen der §§ 1059 ff ZPO bleiben davon unberührt.
2. Eine Schiedsordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gründungsversammlung des Vereins findet am 9. Juni 2011 statt. Es wird ein Gründungsprotokoll erstellt.